

Geschäftsordnung der unabhängigen Expertenkommission *Fracking*

zur Begleitung von Erprobungsmaßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl durch Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein mittels unkonventioneller Frackingtechnologien

Gemäß §13a Absatz 6 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) hat die Bundesregierung eine unabhängige Expertenkommission (im Folgenden Kommission genannt) eingesetzt.
Die Kommission hat auf Grund von § 13a Absatz 6 Satz 6 WHG nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Aufgaben der Kommission

- (1) Die Kommission ist für die wissenschaftliche Beratung des Bundestages zuständig.
- (2) Die Kommission hat nach § 13a Absatz 6 Satz 1 bis 3 WHG ausschließlich folgende Aufgaben:
1. wissenschaftliche Begleitung und Stellungnahme zu den erzielten Ergebnissen von max. vier Erprobungsmaßnahmen, die nach § 13a Abs. 2 WHG zu dem Zweck erlaubt worden sind, ihre Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt zu erforschen,
 2. die Öffentlichkeit regelmäßig über die Bewertung der in 1. genannten Erprobungsmaßnahmen zu unterrichten und ihr hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
 3. über ihre Tätigkeit sowie zum Stand der Technik jährlich zum 30. Juni eines Jahres dem Deutschen Bundestag einen Bericht zu übermitteln und diesen im Internet zu veröffentlichen,
 4. der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des unter 3. genannten Berichts zu geben.

§ 2

Mitglieder der Kommission

(1) Die Kommission setzt sich nach § 13 Absatz 6 Satz 4 WHG zusammen aus:

1. einer Vertreterin/einem Vertreter der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe,
2. einer Vertreterin/einem Vertreter des Umweltbundesamtes,
3. einer Vertreterin/einem Vertreter eines Landesamtes für Geologie, das nicht für die Zulassung der Erprobungsmaßnahmen zuständig ist,
4. einer Vertreterin/einem Vertreter des Helmholtz-Zentrums Potsdam - Deutsches GeoForschungsZentrum GFZ,
5. einer Vertreterin/einem Vertreter des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung UFZ, und
6. einer Vertreterin/einem Vertreter einer für Wasserwirtschaft zuständigen Landesbehörde, die nicht für die Zulassung der Erprobungsmaßnahmen zuständig ist.

Der Bundestag ernennt die unter 1, 2, 4, und 5 benannten Vertreter; die unter 3 und 6 benannten Vertreter werden vom Bundesrat ernannt.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Scheidet ein Mitglied aus der Kommission aus, so hat es die Kommission sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) spätestens drei Monate vor dem Ausscheiden davon zu unterrichten. Das BMBF regelt die Ernennung eines neuen Mitglieds nach den unter Absatz 1 genannten Vorgaben.

§ 3

Vorsitz der Kommission

(1) Die Kommission wählt gemäß § 13a Absatz 6 Satz 6 WHG aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Eine Stellvertretung wird ebenfalls gewählt.

(2) Dem/der Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Kommissionssitzungen sowie die Durchführung der Beschlüsse der Kommission. Der/die Vorsitzende ist an die Beschlüsse der Kommission gebunden.

(3) Der/die Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Kommission und vertritt die Kommission nach außen, soweit die Kommission keine andere Entscheidung trifft.

(4) Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden nimmt die/der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben wahr.

(5) Stellungnahmen im Namen der Kommission können nur durch den Vorsitz oder ein im Einzelfall beauftragtes Mitglied abgegeben werden.

§ 4

Geschäftsstelle

(1) Die Kommission wird bei der Durchführung ihrer Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. Die Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle sowie ihre Größe und Zusammensetzung wird in einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan geregelt. Die Geschäftsstelle unterliegt in ihrer fachlichen Arbeit nur den Weisungen des/der Vorsitzenden der Kommission.

(2) Die Geschäftsstelle führt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden die Arbeiten und Beschlüsse der Kommission durch.

§ 5

Sitzungen

(1) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen mindestens vierzehn Tage vor ihrem Beginn ein.

(2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen.

(3) Die Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Kommission persönlich teil; eine Vertretung ist nicht möglich.

(4) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist dies dem/der Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an den ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen teilnehmen.

(6) Die Kommission tritt anlassbezogen zusammen und es wird ein Beschlussprotokoll verfasst.

(7) Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(8) Zu Sitzungen der Kommission oder zu einzelnen Beratungsthemen können Vertreter der Behörden des Bundes und der Länder sowie Sachverständige als Gäste geladen werden.

§ 6

Ausschluss von Interessenkonflikten

(1) Die Kommission kann im Rahmen ihrer Arbeit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Vergabe externer wissenschaftlicher Gutachten vorschlagen. Eine Vergabe der wissenschaftlichen Gutachten erfolgt ausschließlich durch das BMBF. Eine Vergabe entgeltlicher Gutachtenaufträge an die unabhängigen Mitglieder der Kommission erfolgt nicht.

(2) Sofern die Kommission Empfehlungen zu Forschungsvorhaben im Rahmen der Erprobungsmaßnahmen zur Förderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung abgibt, finden die etablierten Kriterien nach guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Deutschen Forschungsgemeinschaft, DFG-Vordruck 10.201 -4/10) entsprechende Anwendung.

§ 7

Sonstige Regelungen

(1) Die Ausgaben und Verpflichtungen für Studien, Forschung oder auch die Geschäftsstelle müssen sich im Rahmen der im Haushaltsplan des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für die Kommission veranschlagten Mittel halten. Die Ausgaben werden aus einem entsprechenden Titel des BMBF beglichen.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern der Kommission.

Berlin, den 16. Mai 2019.